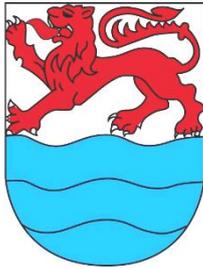


Parkordnungsreglement

**der
Politischen Gemeinde
Mammern**



Gestützt auf § 34 Abs. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Thurgau und Art. 3.9. Punkt 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Mammern erlässt die Gemeinde Mammern folgendes Parkordnungsreglement:

1. Dieses Reglement enthält Bestimmungen über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen in der Politischen Gemeinde Mammern.
2. Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkflächen sowie zur Sicherstellung von Parkplätzen für jedermann, werden die im Anhang bezeichneten Parkflächen der Gebührenpflicht unterstellt.
3. Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür bezeichneten Parkflächen gestattet.
4. Die öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkflächen werden durch den Gemeinderat festgelegt. Sie sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.
5. Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt und im Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführt.
6. Auf der Gemeindekanzlei werden Jahreskarten abgegeben.
7. Regelmässig über Nacht abgestellte Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen oder Parkflächen bedürfen einer kostenpflichtigen Bewilligung des Gemeinderates („Laternengarage“). Dies betrifft insbesondere Fahrzeughalter, die über keinen privaten Abstellplatz für ihr Fahrzeug verfügen.
8. Das Abstellen von Fahrzeugen, welche grösser als Personenwagen sind, bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.
9. Übertretungen werden nach den Bestimmungen und den Tarifen gemäss eidgenössischem Ordnungsbussengesetz (OBG) durch die Kantonspolizei oder durch einen Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde geahndet.
10. Der Gemeinderat kann auf Antrag zeitlich limitierte Ausnahmeregelungen genehmigen. Insbesondere kann er einzelne Parkflächen für bestimmte Tage von der Gebührenpflicht befreien.
11. Dieses Reglement samt Anhang tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Juni 2013.

POLITISCHE GEMEINDE MAMMERN

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Hansjörg Lang

Andrea Windler

Anhang

Folgende Parkflächen sind gebührenpflichtig:

- Parkplätze an der Bahnhofstrasse
- Parkplätze an der Liebenfelsstrasse
- Parkplätze an der Huebackerstrasse 30 (Kulturpavillon)
- Parkplätze in der Badi

Auszug aus dem Gebührenreglement S. 18

Die gekennzeichneten Parkplätze an der Bahnhof-, Liebenfels-, und Huebackerstrasse werden mittels zentralen Parkuhren bewirtschaftet:

Dauer der Bewirtschaftung:	täglich 07.00 – 19.00 Uhr
1. Stunde:	gratis
Jede weitere Stunde:	Fr. 1.–
1 Tag	Fr. 7.– (max. 3 Tage lösbar)

Die Parkplätze in der Badi werden mittels zentraler Parkuhr bewirtschaftet:

Dauer der Bewirtschaftung:	täglich 00.00 – 24.00 Uhr
Jede Stunde ohne Gratisparkzeit:	Fr. 2.–
Max. Parkzeit ohne Tagespauschale:	1 Tag

Jahreskarte für gelegentliches Parkieren: Fr. 100.–

„Laternengarage“: Fr. 40.– pro Monat
Jahreskarte „Laternengarage“: Fr. 400.–

Pendler-Parkplatz: Fr. 40.– pro Monat
Jahreskarte Pendler-Parkplatz: Fr. 400.–

Bewilligte Fahrzeuge grösser
als Personenwagen: nach Platzbedarf und Parkdauer

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.